

Mitglied der Baukommission

Wahlvorschlag für die Erneuerungswahl / Amtsdauer 2026 - 2030

Einzureichen bis am **10. November 2025, 11.30 Uhr**, an die wahlleitende Behörde (= Gemeinderat gem. Art. 5 GO vom 26. September 2021)

Zur Wahl als Mitglied der Baukommission wird folgende Kandidatin bzw. folgender Kandidat vorgeschlagen:

Name, Vorname	Geschlecht	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Partei	(Rufname)
---------------	------------	------------	-------	---------	--------	-----------

*Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.
Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort nur einmal genannt sein (§ 50 GPR).*

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** unterzeichnet sein. Eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Vorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Hedingen:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Unterschrift
------	---------	------------	---------	--------------

1.
E-Mail und Telefon:
(gilt als 1. Vertretung gem. § 51 Abs. 3 GPR)

2.
E-Mail und Telefon:
(gilt als 2. Vertretung gem. § 51 Abs. 3 GPR)

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

Einzureichen an die wahlleitende Behörde:
Gemeinderat, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen

Informationen für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen

Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161)

§ 50 Wahlvorschläge Inhalt

¹ Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

² Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

§ 51 Wahlvorschläge Unterzeichnung und Vertretung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

² Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

³ Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO) der politischen Gemeinde Hedingen

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter (Wahl findet erst am 28.02.2027 statt),
5. die Mitglieder der Baukommission.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.